



Kurzinfo

Einzelauftstellung von Glückspielautomaten (in der Gastronomie)

Kurzinfo

Einzel aufstellung von Glücksspielautomaten

Stand August 2015

Dieses Infoblatt gilt z.B. für das Aufstellen und Betreiben eines Glücksspielautomaten in z.B. einer Gaststätte oder einer Tankstelle.

Ein Glücksspielautomat ist eine technische Vorrichtung zur Durchführung von Glücksspielen. Maximal dürfen 1 bis 3 Glücksspielautomaten aufgestellt werden.

- Das **Aufstellen und Betreiben eines Glücksspielautomaten** bedarf einer aufrechten Ausspielungsbewilligung nach dem Oö. Glücksspielautomatengesetz.
- Die Bewilligung nach dem Oö. Glücksspielautomatengesetz zur Einzel aufstellung /Ausspielung in Einzel aufstellung hat nach einer Interessentensuche die Excellent Entertainment AG erhalten.
- Wenn Sie Glücksspielautomaten aufstellen wollen, nehmen Sie daher mit der Excellent Entertainment AG Kontakt auf.
- Die Aufstellung bzw. der Betrieb von Glücksspielautomaten ist nur in Betriebs-räumlichkeiten einer Person zulässig, die eine aufrechte Gastgewerbeberechtigung nach § 111 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 hat.
- Glücksspielautomaten dürfen nur volljährigen Personen zugänglich sein (Nachweis durch einen amtlichen Lichtbildausweis), dazu ist ein geeignetes System zu installieren.
- Für jede Spielteilnehmerin und jeden Spielteilnehmer ist eine **laufend nummerierte Spielerkarte** zur Einhaltung der höchstzulässigen Tagesspieldauer auszustellen.
- In Betriebs-Räumlichkeiten des Vertragspartners ist eine **Spielordnung** auszuhängen, darin sind die näheren Spielregeln und Spielbedingungen festzuhalten.
- Das Personal vor Ort hat die Maßnahmen zum **Spielerschutz** und zur **Geldwäscheprävention** mitzutragen. Dazu ist eine Unterweisung des Personals durch den Bewilligungsinhaber erforderlich.
- Das Land Oberösterreich erhebt für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten einen Landeszuschlag in Höhe von 150 % der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe gemäß § 57 Abs. 4 Glücksspielgesetz. Diese Abgabepflicht trifft den Bewilligungsinhaber.
- Strafen: Der Strafraum bei Verstößen liegt bei bis zu 22.000 Euro! Darüber hinaus ist bei illegal aufgestellten Automaten auch mit Unterlassungsklagen samt Urteils-veröffentlichung zu rechnen!

Impressum und Kontakt:
Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 Dw 4621
F +43 5 90 909 Dw 4629
E tourismus2@wkooe.at
W www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe

